



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

20.01.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461 DÜW/21a	14.01.14	Ulrich Radmer	0651/9494-849
Bitte immer angeben!	900-30/2014/14/Ap	ulrich.radmer@add.rlp.de	0651/9494-77849

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2014 mit Wirtschaftsplänen für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaft im Landkreis Bad Dürkheim und Kreiskrankenhaus Grünstadt für das Wirtschaftsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.01.2014, hier eingegangen am 16.01.2014, haben Sie mir die vom Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 mit den entsprechenden Anlagen, sowie die o.a. Wirtschaftspläne 2014 für die beiden Eigenbetriebe vorgelegt und die notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2014 folgende

Entscheidungen:

1. Gemäß §§ 60, 64 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 4 und 6 GemO und § 58 Absatz 4 LKO wird der Beschluss des Kreistages des

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
■ HH-Verfügung Beanstandung DÜW 2014.doc

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Landkreises Bad Dürkheim über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2014 beanstandet.

2. Der Landkreis Bad Dürkheim wird verpflichtet, bis zum 28.02.2014 eine Haushaltssatzung sowie einen Haushaltsplan zu beschließen und vorzulegen, der unter Zugrundelegung einer Kreisumlage mit einem Eingangshebesatz von 43,6 % und unter Beibehaltung der im Haushaltsjahr 2013 geltenden Progression eine entsprechende Reduzierung des Jahresfehlbetrages ausweist.

Begründung:

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 4 GemO ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Der Haushalt ist gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Die von Ihnen vorgelegte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan weisen im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 5.166.999 € aus. Einschließlich der vorzutragenden Beträge aus Vorjahren ergibt sich nach der von Ihnen vorgelegten Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse (Muster 27) ein Defizit von 52.144.000 €. Der Stand der Liquiditätsverschuldung beträgt nach Ihren Angaben zum Beginn des Haushaltsjahres 108.000.000 €.

Damit liegt wegen des unausgeglichenen Ergebnishaushaltes bereits ein Verstoß gegen den überragenden Grundsatz des Haushaltsausgleiches vor.



Dieser Rechtsverstoß alleine rechtfertigt bereits aufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Außerdem ist der Landkreis bereits bilanziell überschuldet. Zum 31.12.2013 weist er einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i.H.v. 60.734.000 € aus, was einen Verstoß gegen das Überschuldungsverbot des § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 6 LKO darstellt.

In einer solchen Situation ist der Landkreis gefordert, seine Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, § 58 Absatz 2 LKO. Soweit die Finanzmittel nach § 58 Absatz 2 LKO nicht ausreichen um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Landkreis eine Kreisumlage nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der Kreisumlage aufsichtsbehördlich nicht akzeptabel. Zur Ausräumung des Rechtsverstoßes ist es mindestens erforderlich eine Kreisumlage auf der Grundlage der im Haushaltsjahr 2013 geltenden Regelungen zu erheben; d.h. der Eingangshebesatz ist wieder auf 43,6 % anzuheben und die Progression nach den für 2013 geltenden Sätzen zu bemessen.

Darüber hinaus verstößt die Absenkung des Kreisumlagehebesatzes und die Veränderung der Progression gegen den seitens des Landkreises mit dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Vertrag zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, der neben der Anhebung der Kreisumlage für die Übernahme der Schulträgerschaften einen 0,5 %-Anteil für die Aufbringung des Eigenanteiles des Landkreises enthält.

Die vom Kreistag beschlossene Absenkung des Eingangshebesatzes und die Veränderung der progressiven Staffelung verstoßen damit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs, das Verbot der Überschuldung, das Gebot der Ausschöpfung



der Einnahmemöglichkeiten und den Vertrag zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz.

Sowohl die Haushaltslage des Landkreises, als auch die Vereinbarung zum Kommunalen Entschuldungsfonds erfordern eine Beibehaltung des bisherigen Eingangshebesatzes der Kreisumlage sowie der Progression, um diesen Rechtsverstößen entgegenzuwirken.

Daher habe ich den Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2014 beanstandet und den Landkreis verpflichtet, eine meinen Forderungen entsprechende neue Beschlussfassung herbeizuführen sowie mir bis zum 28.02.2014 eine geänderte Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan zur Prüfung vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass bis zur abschließenden Prüfung der dann vorgelegten Unterlagen und der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung die Regelungen über die vorläufige Haushaltswirtschaft (§ 57 LKO i.V.m. § 99 GemO) gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Radmer